

- finanzielle Sanktionen durch die Energieinspektion zur rationellen Energieanwendung,
 - Geltendmachung einer 10%igen Sanktion durch das Bilanzierungsorgan bei volkswirtschaftlich nicht begründeten Materialanforderungen,
 - Erteilung von Auflagen zur Beseitigung von Gefahrenquellen sowie zeitweiliger Entzug des Versicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung,
 - Übergabe von Kontrollergebnissen an das Staatliche Vertragsgericht zwecks Einleitung von Verfahren zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen oder zur Sicherung der Vertragserfüllung (nur über das Komitee der ABI der DDR oder über die Bezirkskomitees);
- von den zuständigen Organen die Durchführung von Revisionen und Tiefenprüfungen sowie die unentgeltliche Erstattung von Gutachten zu verlangen;
- Ordnungsstrafen selbständig aufzuerlegen bei
- Behinderung von Kontrollen,
 - schuldhaft falschen Angaben,
 - Zurückhaltung wichtiger Unterlagen,
 - schuldhafter Nichterfüllung bzw. mangelhafter Durchführung von Auflagen der ABI-Organen.

Die dargelegten Rechte der Komitees der ABI können auch von den Leitern der Inspektionen beim Komitee der ABI der DDR sowie — von wenigen Ausnahmen abgesehen — auch von den Leitern der diesen unterstellten Inspektionen in den WB und Kombinatn im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit wahrgenommen werden.

Die Vorsitzenden der Komitees der ABI haben das Recht:

- Maßnahmen und Weisungen, die gegen Rechtsvorschriften und Beschlüsse verstoßen, auszusetzen sowie deren Aufhebung durch übergeordnete Leiter zu Verjüngern;
- Ordnungsstrafen gemäß § 8 OWG auszusprechen;
- bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen Materialien an Untersuchungsorgane zu übergeben.

Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse können den Kreis-, Stadt- bzw. Stadtbezirkskomitees bzw. deren Vorsitzenden die Anwendung dieser Rechte Vorschlägen.

Die Organe der ABI können Erziehungsmaßnahmen — wie die Einleitung von Verfahren vor Konflikt- oder Schiedskommissionen, Disziplinarverfahren, Ordnungsstrafverfahren oder das Geltendmachen der materiellen Verantwortlichkeit — nur dann verlangen, wenn Rechtsvorschriften oder Beschlüsse schuldhaft verletzt oder mißachtet wurden. Dies ist dem Verantwortlichen in jedem Fall nachzuweisen.

Auflagen werden von den Organen der ABI dann erteilt, wenn in Durchführung von Kontrollaufträgen die Gesetzlichkeit wieder herzustellen ist, wenn Ordnung, Disziplin und Sicherheit gewährleistet oder volkswirtschaftliche Schäden verhindert werden müssen. Sie sind an den verantwortlichen Leiter zu richten und müssen eindeutige, kontrollierbare Forderungen enthalten. Ihre Erfüllung ist zu sichern und zu kontrollieren.

Wer die Organe der ABI bei ihren Kontrollen behindert, wer schuldhaft falsche